

Der Jubel im April war groß bei Menschenrechtlern. Das Oberverwaltungsgericht Koblenz hatte entschieden: Bundespolizisten dürfen sich bei anlasslosen Personenkontrollen in Zügen und Bahnhöfen grundsätzlich nicht an der Hautfarbe orientieren, weil das gegen das Gleichheitsgebot des Grundgesetzes verstößt. [Der jetzt bekannt gewordene Fall am Frankfurter Flughafen](#) zeigt: Für die Praxis hat das Koblenzer Urteil keinerlei Relevanz.

Im Kampf gegen illegale Einreisen ist die Ungleichbehandlung von Seiten des Staates nach wie vor der Normalfall. Wie weit verbreitet dieser institutionelle Rassismus ist, offenbart sich bei der Suche nach kritischen Stimmen. Die Antidiskriminierungsstelle winkt ab, weil sie keine Befugnisse habe, und auch das europaweit agierende Netz gegen Rassismus zuckt die Schultern: Im Gleichbehandlungsgesetz sei das staatliche Handeln nicht einbezogen.

Die Bundesregierung täte gut daran, den schwammigen Paragraphen zu den verdachtsunabhängigen Kontrollen im Bundespolizeigesetz zu präzisieren. Nur wenn es klare Vorgaben gibt, kann das Handeln der Bundespolizei überprüft und geächtet werden und sich niemand mehr herausreden. *Racial Profiling*, dies nur am Rande, ist übrigens erwiesenermaßen alles andere als eine Erfolgsgeschichte: Ob jemand unerlaubt einreisen will, sieht man nicht an der Hautfarbe.

Oliver Teutsch.